

Anlage 1 – Umgang mit Konfliktmineralien bei RENK

Gesetzgebung und Hintergrund

In verschiedenen Ländern, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo und deren Anrainerstaaten, werden durch die Erträge aus dem Abbau von „Konfliktmineralien“ direkt oder indirekt bewaffnete Konflikte finanziert. Der Begriff „Konfliktmineralien“ bezieht sich auf Zinn, Tantal, Wolfram, Gold (3TG), Kobalt und Glimmer und alle weiteren Mineralien, die in geltenden Regelungen zur Beschaffung von Konfliktmineralien als solche definiert sind. Im Zusammenhang mit dem Abbau dieser Mineralien kommt es zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen. Daher wurden rechtliche Grundlagen und weltweite Initiativen geschaffen, um den Einsatz von Konfliktmineralien zu verhindern.

Gemäß der EU-Verordnung 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Eindämmung des Handels mit Konfliktmineralien zählen auch Mineralien aus weiteren Konflikt- und Hochrisikogebieten zu den regulierten Konfliktmineralien. Dies schließt Gebiete ein, in welchen ein bewaffneter Konflikt herrscht oder die sich in einer geschwächten Situation nach einem Konflikt befinden sowie Gebiete mit schwacher oder fehlender Staatsführung und Sicherheitsstrukturen. Betroffen sind auch Staaten, die systematisch gegen internationales Recht, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, verstoßen.

Des Weiteren orientiert sich RENK an den weltweiten Anforderungen und Richtlinien für die Beschaffung von Konfliktmineralien sowie der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act.

Unser Anspruch

RENK ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung bewusst und schafft damit die Voraussetzung für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Die Wichtigkeit dieses Themas für RENK verdeutlichen unsere Anstrengungen, Daten über vorgelagerte Quellen zu sammeln sowie Sorgfaltsüberprüfungen der Lieferkette zu unterstützen. RENK stellt an sich und seine Lieferanten den Anspruch, dass alle Produkte frei von Konfliktmineralien sind.

Auch wenn RENK die betroffenen Mineralien nicht direkt bezieht, sind wir uns darüber bewusst, dass Konfliktmineralien Bestandteil der Lieferkette sein können. In diesem Bewusstsein setzt sich RENK die verantwortungsvolle Beschaffung dieser Mineralien mit der Umsetzung der OECD-Leitlinien zur „Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ zum Ziel.

Aus diesem Grund hat RENK eine interne Regelung für die Berichterstattung eingeführt.

Anforderungen an RENK-Lieferanten

RENK erwartet von seinen Lieferanten, die Einhaltung der geltenden Regeln und Vorgaben für die Beschaffung von Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu unterstützen. Die Umsetzung der erforderlichen Sorgfaltspflicht in der Lieferkette ist hierfür ausschlaggebend. Daher verpflichtet RENK seine Lieferanten, auf Anfrage alle erforderlichen Berichte, Dokumente und schriftliche Bestätigungen vorzulegen.

Im Einzelnen verpflichtet RENK seine Lieferanten

- keine Produkte und Materialien, die Konfliktmineralien enthalten, direkt von „Conflict Mines“ zu kaufen,
- legitime Quellen von Konfliktmineralien nicht zu diskriminieren und dadurch einen Beitrag zum konfliktfreien Handel zu leisten,
- Berichte bereitzustellen, die das Vorhandensein und die Herkunft von Materialien anhand der Berichtsvorlage der Responsible Minerals Initiative „RMI Conflict Minerals Reporting Template“ und „Extended Minerals Reporting Template“ aus legitimen Quellen dokumentieren,
- Materialien von Schmelzhütten zu beziehen, die durch Auditprotokolle der Responsible Minerals Initiative oder wechselseitig anerkannte Auditprotokolle als konform erklärt wurden und
- die EU-Verordnung 2017/821 einzuhalten.

RENK führt eine verantwortungsvolle Vorauswahl von Lieferanten durch und erwartet, dass sie die gleichen Ansprüche an deren direkte Lieferanten stellen. Auf diese Weise kann das Ziel einer konfliktfreien Beschaffung und des Schutzes von Menschenrechten erreicht werden.

Die Rückmeldung bezüglich der Verwendung von Konfliktmineralien ist ausnahmslos verpflichtend für RENK-Lieferanten. Eine fehlende Antwort von Seiten eines Lieferanten kann zu weiteren Maßnahmen bis hin zum Verzicht auf die zukünftige Zusammenarbeit führen.

Anlage 2 - Berichtserstattung

Folgende Anlage ist inhaltlicher Bestandteil dieser Richtlinie.

Berichterstattung

